

Altorientalische Forschungen	25	1998	1	104–111
------------------------------	----	------	---	---------

JÖRG KLINGER

## Zur Historizität einiger hethitischer Omina

Jüngst hat in dieser Zeitschrift M. Schuol eine umfangreiche Studie über die Texte zur hethitischen Eingeweideschau vorgelegt,<sup>1</sup> wobei sie sich vor allem den ältesten, von ihr auf Anfang des 14. Jahrhunderts datierten Textzeugen dieses Genres,<sup>2</sup> KBo 16.97 und KBo 8.55, widmete. Beide Texte, die aufgrund ihrer engen Verwandtschaft schon immer als zusammengehörig angesehen wurden (CTH 571), zeichnen sich durch das Alter ihrer Niederschrift und durch diverse formale Aspekte aus, wie den Verzicht auf abkürzende Schreibungen für die spezifischen Fachtermini, und sind vor allem aus diesem Grund für die Tradition der hethitischen Eingeweideschau von großer Bedeutung.<sup>3</sup> Unabhängig von dieser Arbeit hat sich St. de Martino in einem eigenen Beitrag mit KBo 16.97 beschäftigt;<sup>4</sup> allerdings legte er den Schwerpunkt auf die dort genannten Personen, Orte und Ereignisse, mit dem Ziel, den Text mehr als „historische“ Quelle zu nutzen und seine Abfassungszeit präziser zu bestimmen, als dies aufgrund der anderen Themenstellung der Untersuchung von M. Schuol zu erwarten war; er kam zu dem Resultat (ebd., 46):

<sup>1</sup> M. Schuol, Die Terminologie des hethitischen SU-Orakels, AoF 21 [1994] 73–124, 247–304.

<sup>2</sup> Vgl. vor allem ebd., 94ff., wo auch ausführlicher sprachliche und inhaltliche Indizien diskutiert werden. Soweit ich sehe, hat Verf.in sich dabei nicht konkret auf die Zeit eines hethitischen Königs bezogen, was angesichts der immer noch im Fluß befindlichen Diskussion um die konkrete Datierung der Könige der mittelhethitischen Zeit zu bedauern ist. Vgl. dazu jüngst Theo P. J. van den Hout, ZA 84 [1994] 85ff.

<sup>3</sup> Ähnliches wie für die hier angesprochenen Texte zur Eingeweideschau gilt allerdings auch für verschiedene Fragmente mit Vogelflugorakeln, die ebenfalls in mittelhethitischer Niederschrift vorliegen; vgl. nur KBo 24.130 oder KUB 50.1. Bei letzterem Text weist A. Archi, ebd., Inhaltsübersicht, auf verschiedene nicht-abgekürzte Schreibungen hin.

<sup>4</sup> St. de Martino, Personaggi e riferimenti storici nel testo oracolare ittito KBo XVI 97, SMEA 29 [1992] 33–46; ebd., 33 n. 4 eine Zusammenstellung der Literatur zur Datierung des Textes. Freilich muß dabei berücksichtigt werden, daß einige dieser Aussagen, wie etwa auch die dort nachzutragende von N. Oettinger, StBoT 22, 35 n. 58, der in bezug auf KBo 16.97 von „jh.“ sprach, auf dem Hintergrund der Forschungsgeschichte zu werten sind.

Concludendo, sulla base di tutti gli elementi esposti finora, sembra verosimile ritenere che alcuni degli accenni a eventi e personaggi citati in KBo XVI 97 riportino al regno di Arnuwanda I e che, dunque, la consultazione oracolare tramandata da tal testo, possa essere collocata sotto questo sovrano.

Es zeigt sich also, daß die Ergebnisse der beiden methodisch ganz unterschiedlich angelegten Arbeiten aufs beste miteinander zu vereinbaren sind und sich damit auch gegenseitig stützen.

Inzwischen wurden mit KBo 34.142 und KBo 39.54 weitere Fragmente publiziert, die dieselben Charakteristika wie die eben genannten Texte aufweisen; in beiden Fällen handelt es sich um mittelhethitische Niederschriften, die ebenfalls nicht abgekürzte Schreibungen verwenden. Es war naheliegend, der Frage nachzugehen, ob eventuell diese neuen Bruchstücke direkt mit einem der beiden schon länger bekannten Exemplare zu einer Tafel gehören könnten: Und in der Tat ergab sich ein Zusammenschluß von KBo 34.142 mit KBo 8.55.<sup>5</sup> Damit lassen sich nun einige Passagen vervollständigen, die ihrerseits weitere inhaltliche Details liefern, die m. E. wiederum Rückschlüsse auf das Alter der Niederschrift erlauben, unabhängig von der paläographischen Beurteilung der Fragmente.

Freilich gilt dies nur, wenn man bereit ist, die Prämisse zu akzeptieren, daß ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen der Niederschrift der Tafel, d. h. doch wohl der praktischen Ausführung der Orakel, und den darin thematisierten Ereignissen besteht. Oder wie A. Kammenhuber dies prägnant formuliert hat: „Die Orakel sind das bevorzugte Mittel zur Erkundung des Willens der Götter bei den Hethitern. Immer geht es um konkrete Anlässe.“<sup>6</sup> Da – soweit ich sehe – bisher kein Grund dazu besteht, anzunehmen, daß es eine Praxis der Tradierung von Orakelaufzeichnungen gab, zumindest sind mir keine Duplikate oder Abschriften inhaltlich identischer Texte bekannt, wird man in der Regel daran festhalten wollen, daß Orakeltexte „zeitgenössische“ Ereignisse behandeln, d. h. auch „zeitgenössisch“ zu datieren sind.<sup>7</sup> Rückgriffe auf vergangene Ereignisse sind inhaltlich nur dann motiviert, wenn etwa eine Ursache für den Zorn einer Gottheit erforscht werden soll. Sinnlos erscheint jedoch eine Anfrage an die vermeintlich zukünftige Entwicklung eines Geschehens, wenn die Episode insgesamt der Vergangenheit angehört, im eigentlichen Sinne also Historie ist. Überraschenderweise scheint es dennoch auch einige wenige

<sup>5</sup> Inzwischen hat mir Herr S. Košak, Mainz, mitgeteilt, daß ihm dieser Textzusammenschluß ebenfalls unabhängig gelungen ist (s. jetzt StBoT 39, 1995, 53 sub 582/b mit Joinskizze 204, 205). Auch KBo 16.97 läßt sich um ein Anschlußstück erweitern; freundlicher Hinweis von E. Neu. Siehe jetzt auch KBo 40.47 und 48.

<sup>6</sup> A. Kammenhuber, THeth 7, 35.

<sup>7</sup> Ganz anders gelagert sind freilich die Fälle der Rezeption mesopotamischer mantischer Literatur; eine ausführliche Untersuchung dieser Phänomene befindet sich in Vorbereitung.

solcher Beispiele zu geben, die der oben formulierten Prämissen zu widersprechen scheinen und für die ich bislang keine Erklärung oder sinnvolle Deutung geben kann.

So wird z. B. in KUB 16.77 Vs. (II) 1ff. in mehreren Anfragen „die Angelegenheit des Sohnes des Arnuuanta“ (INIM DUMU <sup>m</sup>*Ar-nu-ua-an-ta*) untersucht, worin A. Ünal ein „unbekanntes Geschehen um Tuthaliia III., den Sohn Arnuwandas I.“ behandelt sah,<sup>8</sup> obwohl es sich bei dem Text eindeutig um eine Niederschrift des 13. Jahrhunderts handelt. Allenfalls könnte man versuchen, den Text auf einen jüngeren Arnuuanda zu beziehen. Arnuuanta III., der Sohn Šuppiluliumas II., scheidet jedoch sicher aus, da der Text keinesfalls so spät geschrieben wurde; bliebe allenfalls noch der ältere Bruder Muršilis II., der als Arnuuanta II. nur ganz kurze Zeit regiert hat<sup>9</sup> und nach allgemeiner Ansicht keinen Sohn hatte. – Oder warum hätte sonst sein jüngerer Bruder den Thron bestiegen?

Noch bemerkenswerter ist der in KUB 18.2 III 10ff. aufgezeichnete Fall:

- 
- 10 *ma-a-an-ma-mu-kán* <sup>m</sup>*Hu-uk-ka<sub>4</sub>-na-aš* LÚ<sup>URU</sup>*Az-zí*  
11 *A-NA* <sup>d</sup>*UTU<sup>ŠI</sup>* EGIR-an ar-ḥa Ú-UL ne-ia-ri  
12 *nu* IGI-zi SU<sup>MES</sup> SIG<sub>5</sub>-ru EGIR-ma NU.SIG<sub>5</sub>-du  
13 IGI-zi TE<sup>MES</sup> ni-eš-kán ZAG-aš<sup>!</sup> KAxAU-i NU.SIG<sub>5</sub>  
14 EGIR SU<sup>MES</sup> ni ši ki GÙB-za RA-IS zi GAR-ri  
15 12 ŠÀ DIR SIG<sub>5</sub> EGIR TE<sup>MES</sup> GIŠŠÚ.A-ḥi GÙB-an NU.SIG<sub>5</sub>
- 

- 16 *ma-a-an* KUR <sup>URU</sup>*Az-zí* <sup>d</sup>*UTU<sup>ŠI</sup>* e-ep-zi  
17 *zi-la-du-ua-at* NUMUN <sup>d</sup>*UTU<sup>ŠI</sup>* MUNUS.LUGAL e-ep-zi  
18 *nu* IGI-zi TE<sup>MES</sup> SIG<sub>5</sub>-ru EGIR-ma NU.SI[G<sub>5</sub>-d]u  
19 IGI-zi TE<sup>MES</sup> ni ši ki KASKAL GÙB-za RA-IS  
20 zi GAR-ri 12 ŠÀ DIR SIG<sub>5</sub>  
21 EGIR TE<sup>MES</sup> a-ga-ta-ḥi-iš NU.SIG<sub>5</sub>
- 

„Wird aber Ḫukkana, der Mann von Azzi,  
sich von meiner Majestät nicht abwenden?

Die ersten Eingeweide-Omina sollen günstig sein, die letzten aber sollen ungünstig sein.

Die ersten Eingeweide-Omina: *ni(pašuri)* rechts am Mund – ungünstig

Die letzten Eingeweide-Omina: *ni(pašuri)* *ši(ntabi)* *ki(eldi)*, links „geschlagen“, *zi(zabi)* liegt.

<sup>8</sup> Vgl. A. Ünal, THeth 6, 14.

<sup>9</sup> So setzt Theo P. J. van den Hout, ZA 84 [1994] 88 nur ein Regierungsjahr für Arnuuanda II. an; C. Kühne, BBVO I, 1982, 227 spricht von einer Regierungsdauer von „deutlich unter einem Dezennium“.

12 Darmwindungen – günstig. Die letzten Eingeweide-Omina: Thron ‚links‘ – ungünstig.

Wenn meine Majestät das Land Azzi ergreift;  
wenn es in Zukunft die Nachkommenschaft meiner Majestät und der Königin ergreift.

Die ersten Eingeweide-Omina sollen günstig sein, die letzten aber sollen ung[ün]stig sein.

Die ersten Eingeweide-Omina: *ni(pašuri) ši(ntabi) ki(eldi)*, der Weg links ‚geschlagen‘,  
*zi(zabi)* liegt, 12 Darmwindungen – günstig.

Die letzten Eingeweide-Omina: *agatabi* – ungünstig.“

Während also im ersten Fall das Ergebnis der Anfrage negativ ausfiel, ergab sich im zweiten Fall ein positives Ergebnis: ‚Vorhersage‘ und Befund decken sich.

Auch bei diesem Tafelfragment handelt es sich um eine Niederschrift des 13. Jahrhunderts; aber wie will man erklären, daß hier eine Orakelanfrage nach dem Loyalitätsverhalten des Ḫukkana gestellt wird, wenn es sich um die einzige bisher bekannte historische Persönlichkeit dieses Namens, nämlich den Vertragspartner Šuppiluliumas I., dreht? Sind doch aus der historischen Rückschau die Ereignisse bekannt, so daß eine entsprechende Anfrage völlig sinnlos erscheint. Will man aber an dem „zeitgenössischen“ Charakter des Textes festhalten,<sup>10</sup> so müßte man einen zweiten Ḫukkana von Azzi-Ḫaiāša ansetzen, für den es sonst keinerlei Indizien gibt. Dies ist eine sicher wenig ansprechende Lösung des Problems, zumal in der Zeit Tuthaliyas IV. das Land Azzi offenbar nicht mehr selbstständig war, was die Erwähnung eines Grenzkommandanten (*auriaš išbaš* KUB 26.12 + II 14) in einem der Aufzeichnung des Orakels zeitlich nahestehenden Text<sup>11</sup> vermuten läßt.<sup>12</sup>

<sup>10</sup> Bisher scheint in der Literatur, soweit ich sehe, niemand an der zeitlichen Diskrepanz Anstoß genommen zu haben; jedenfalls wurde der Beleg einhellig auf den Vertragspartner Šuppiluliumas I. bezogen. So von J. Friedrich, SV II, 105 oder RIA s. v. und in jüngerer Zeit O. Carruba, FsOtten, 1988, 69; vgl. ebd., 73f. auch den Versuch einer chronologischen Übersicht über die Beziehungen zwischen den Hethitern und Azzi-Ḫaiāša.

Für eine Datierung der Niederschrift des Orakeltextes ins 13. Jahrhundert auch M. Schuol, AoF 21 [1994] 100.

<sup>11</sup> Es handelt sich dabei um einen Instruktionstext Tuthaliyas IV.: CTH 255.I.

<sup>12</sup> G. Wilhelm verdanke ich die Kenntnis eines während der 2. Grabungskampagne in Kūsaklī im Jahre 1994 (vgl. dazu G. Wilhelm, MDOG 127 [1995] 41) gefundenen Fragmentes (KuT 1), bei dem es sich um ein kleines Stück vom linken unteren Teil eines Orakeltafelchens handelt. In den Zeilen Vs. 7’–10’ wird der LÚ KUR <sup>URU</sup>AZ(z)i zweimal erwähnt, jedoch nicht im Kontext der Orakelanfrage, sondern vielmehr als Element des KIN-Orakels selbst. Vergleichbare Beispiele bieten etwa KUB 49.70 neben KUB 49.15 oder KUB 52.86.

Die bislang ausgeführten prinzipiellen Überlegungen haben durch die Nennung eines bestimmten Eigennamens in KBo 16.97 ihre Relevanz auch für unsere mittelhethitischen Ausgangstexte. Denn dort heißt es Vs. 3f. *ŠA<sup>URU</sup>iiaganu-en-a GU<sub>4</sub><sup>HI.A</sup> UDU<sup>HI.A</sup> m Muuattalliš/ualbzi NU.S[IG]<sub>5</sub>* „Wird Muuattali die Rinder und Schafe von IIaganuena ‚schlagen‘ – ungünstig.“<sup>13</sup> Angesichts der Tatsache, daß bisher nur eine einzige Person namens Muuatalli in mittelhethitischer Zeit belegt ist, nämlich der zeitweilige GAL *MEŠEDI* und spätere Usurpator und Mörder seines Vorgängers Huzziia, der uns durch Landschenkungsurkunden bekanntgewordene Muuatalli I.,<sup>14</sup> der seinerseits von Tuthaliia I. abgelöst wurde,<sup>15</sup> bieten sich verschiedene Schlußfolgerungen an. Gehen wir von der Tatsache aus, daß es sich um ein und dieselbe Person handelt, so kann der Text nur unter Huzziia II., nicht aber später unter Tuthaliia I. geschrieben sein, es sei denn, wir stufen auch diese Anfrage als „anachronistisch“ bzw. rückblickend-historisch ein. Will man sich dem nicht anschließen, so bleibt nur noch die Möglichkeit, mit verschiedenen Personen des Namens Muuatalli in mittelhethitischer Zeit zu rechnen, wofür bisher jedoch keine Notwendigkeit bestand und was auch eher einer ad-hoc-Lösung gleich käme.

Einfacher gelagert ist die Situation bei unserem Ausgangstext<sup>16</sup>:

KBo 8.55 + KBo 34.142 Vs.

- 
- 10' *nu m A-x-mu-u-ua-aš-ma ni-pa-šu-u-ri-iš-kán ZAG-aš ZAG-na[ pě- eš-ši-it]*  
11' *GÙB-la-a[z]-kán GÙB-la pě-eš-ši-it uk-tu-u-ri-iš-m[a-aš še-er?]*  
12' *ke-el-ti[-i]š ir-ki-pé-el-li-i[š] G]ÙB-la-za GÙB-l[a*  
13' *zi-iz-za-bi[-i]š SIG<sub>5</sub> [ ]*
- 

<sup>13</sup> Die Lesung *ua-al-ab-mi* bei M. Schuol, AoF 21 [1994] 102 und die entsprechende Übersetzung ebd., 107 beruhen auf einem Mißverständnis. Die erste Person ist für die „Majestät“ (vgl. Vs. 2) reserviert, die also auch nicht mit dem genannten Muuatalli identisch sein kann.

<sup>14</sup> Grundlegend zum Verständnis dieser Thronwirren der mittelhethitischen Zeit hat V. Haas, AoF 12 [1985] 269ff. beigetragen, der – noch ohne Kenntnis der erst spät gefundenen Landschenkungsurkunden – in Muuatalli den Urheber einer Palastrevolution erkannte; vgl. noch H. Otten, Das hethitische Königshaus (...), 1987, 21ff., O. Carruba, X. Türk Tarih Kongresi, 1990, 539ff. und St. de Martino, SMEA 29 [1992] 34ff.

<sup>15</sup> Die bereits von G. Wilhelm, FsOtten, 1988, 368 angedeutete Möglichkeit, daß mit Tuthaliia I. keine neue Dynastie in Hatti an die Macht kam (vgl. auch Verf., ZA 85 [1995] 95f. n. 81), ist wohl auch ganz direkt seinen Annalen zu entnehmen, jedenfalls wenn man der sehr plausiblen Textrekonstruktion von O. Carruba, SMEA 18 [1977] 156f. c. n. 1 folgt.

<sup>16</sup> Eine – in einigen Details korrekturbedürftige – Umschrift von KBo 8.55 ohne das neue Anschlußstück findet sich bei M. Schuol, AoF 21 [1994] 122f. Eine Schreibung des akkadischen Possessivpronomens -šu mit dem Zeichen ŠÚ (ebd., Z. 5', 8') ist angesichts des Alters der Niederschrift wohl auszuschließen; für Z. 4' wäre immerhin zu erwägen, ob hier nicht der auch aus Mašat bekannte Name *Šahurunuua* zu ergänzen sein könnte.

- 14' *nu <sup>m</sup>Pí-še-ni-iš-ma pa-iz-zi ši-ia-an-ta TE-RA-NI[*  
15' *a-ta-ni-ti-ša-an EGIR-pa ú-re-e-da-an EGIR[*

- 
- 16' *ki-i-ni ku-it I-NA KUR <sup>URU</sup>I-šu-ua NI-IŠ-ME nu ma-a-an xl ]*  
17' *i-da-a-la-u-iš-zi nu <sup>UZU</sup>NÍG.GIG<sup>HI.A</sup> kal-la-ri-iš-du [*  
18' *nu <sup>UZU</sup>NÍG.G[G]<sup>HI.A</sup> SIG<sub>5</sub>-ta-ru ni-pa-šu-u-ri-iš ši-en-t[a-*  
19' *ZAG-aš <sup>GIŠ</sup>TUKUL [G]ÙB-la-za an-ša-an pu-[bu]-nu-bi-it-ta-ia [*

Und (wenn) A. aber: *nipašuri* wirft von rechts nach rech[ts, ] und von links wirft es nach links. Fest aber ist es oben. ?] *kelti* (ist) *irkipelli*. Von links nach lin[ks *zizzabi*; günstig.

---

Und (wenn) Pišeni aber geht: (heraus?)gedrückte Gedärme[ hinter dem *atani* (ist) *uredan*. . . [

---

Was das (betrifft), (was) wir in bezug auf Išuua hörten; und wenn es? [] schlecht wird: Die (ersten) Eingeweide-Omina sollen ungünstig werden.

Und die (letzten) Eingeweide-Omina sollen günstig sein. *nipašuri*, *sintabi*  
die rechte Waffe; links glatt; und *puhunubitta* [

Es fällt auf, daß alle erhaltenen Abschnitte der Vs. nicht durch eine ausdrückliche Orakelanfrage eingeleitet werden, sondern lediglich mit einem „und (wenn) NN aber geht“ beginnen, wobei in Vs. 10' sogar das Verbum *paizzi* fehlen kann. Denkbar wäre, daß die Anfrage darauf zielt, welcher Person ein bestimmter Auftrag erteilt werden soll, mit Hilfe des Orakels jedoch die Erfolgssichten taxiert werden, um den geeigneten Kandidaten auszuwählen. Man kann vermuten, daß es sich um ein Truppenkommando, vielleicht im Zusammenhang mit dem im folgenden genannten Land Išuua handeln könnte.

Vor allem der zweite und der dritte hier zitierte Abschnitt geben mit der Nennung eines Pišeni, bei dem es sich nicht um „irgendeinen“ Hethiter gehandelt haben dürfte, und des Landes Išuua inhaltlich verwertbare Hinweise. Išuua spielte in dieser Phase der hethitischen Geschichte eine nicht ganz unwesentliche Rolle, was sich in mehreren Dokumenten niederschlug;<sup>17</sup> und auch der Name Pišeni taucht in zeitgleichen Texten ebenfalls mehrfach auf.

<sup>17</sup> Zur Geschichte Išuuas vgl. die knappe Zusammenfassung bei G. Wilhelm, FsOtten, 1988, 365ff. und die ebd., 365 n. 39 genannte Literatur.

Ebenfalls aus der mittelhethitischen Zeit, dem Madduuatta-Text nahestehend, stammt der instruktionsartige Text CTH 146, in dem Treueide der Leute von Išuua gegenüber dem hethitischen König erwähnt werden; vgl. dazu zuletzt J. Klinger u. E. Neu, *Hethitica* 10 [1990] 143 und die dort genannte Literatur – anders noch H. Klengel, *RIA V*, 1976–80, 215a: „Die zeitliche Einordnung dieses Beleges für I[šuu]a ist noch nicht sicher“.

Noch der Šattiuaza-Vertrag bezeugt Išuuas als Zankapfel zwischen Hethitern und Hurritern für die Zeit Tuthaliias II., aber erst Šuppiluliuma I. selbst – sein direkter Nachfolger – hat, nachdem er sich selbst auf den Thron gesetzt hatte, dort militärisch interveniert, was sich auch in seinen Annalen niedergeschlagen hat (DŠ frag. 25 = KUB 34.13).<sup>18</sup> Ältere Auseinandersetzungen dokumentiert der Šunaššura-Vertrag, den G. Wilhelm überzeugend auf einen Tuthaliia datiert hat, bei dem es sich m. E. nur um Tuthaliia I., den Vater Arnuuandas I., handeln kann. Dies läßt sich durch die mehrfache Erwähnung Išuuas in den Annalen Tuthaliias I. (KUB 23.11 III 29ff.) und seines Sohnes und Nachfolgers Arnuuandas I. bzw. ihrer gemeinsamen Annalen (KUB 23.14 II 8; KUB 23.21 Vs. II 2ff.),<sup>19</sup> die als eindeutiges Indiz einer Korregenz beider zu werten sind, stützen. Damit kann es aber als wahrscheinlich gelten, daß mit der 1. Pers. Plural *NIŠME* „wir hörten“ auf gerade diese beiden Könige Bezug genommen wird, die auch in Annalentexten als gemeinsam handelnd auftreten.<sup>20</sup>

Nun ist aber schon verschiedentlich auf die engen inhaltlichen Parallelen gerade zwischen dem Annalentext KUB 23.11 und dem Madduuatta-Text hingewiesen worden,<sup>21</sup> der seinerseits wichtige Belege für einen Pišeni liefert. An

<sup>18</sup> Bearbeitet von H. G. Güterbock, JCS 10 [1956] 83f.; vgl. dazu noch das Duplikat KUB 40.8.

<sup>19</sup> Vgl. auch G. Wilhelm, FsOtten, 1988, 366f. (mit weiterer Literatur), der noch auf den Išmerikka-Vertrag verweist und unterstreicht, daß die Eroberung Išuuas durch einen Tuthaliia erfolgt sein dürfte und damit auch den starken hurritischen Einfluß im kultischen Bereich verbindet. Zu KUB 23.11 III 29–34 sei noch besonders auf C. Kühne, BBVO I, 223 c. n. 227 hingewiesen.

<sup>20</sup> In bezug auf die Mita-Instruktion (CTH 146) und den Madduuatta-Text (CTH 147) hat C. Kühne, FsOtten, 1988, 218f. c. n. 63 u. 66 die Ansicht vertreten, daß sich die in diesen Texten ebenfalls belegten Formen der 1. Pers. Plural auf Arnuuanda I. und seine Gattin Ašmunkal bezögen. Die Vermutung, daß Arnuuanda kein leiblicher Sohn Tuthaliias I. gewesen sei und dieser keine männliche Nachkommenschaft besessen habe, so daß Arnuuanda als nur adoptierter Sohn in gewisser Weise der Unterstützung durch die Legitimität seiner Gattin Ašmunkal, die Tochter Nikalmatis war, bedurft habe, kann sich bisher auf keinen entsprechenden Quellenbeleg stützen, sondern ist vielmehr in dem Versuch begründet, damit die nach Aussage der Texte gegebene Geschwister-Ehe, die hethitischen Moralvorstellungen nicht entspräche, zu „korrigieren“. Auch die bisher bekanntgewordenen Neufunde an Siegelabdrücken Arnuuandas I. und Ašmunkals ergeben keine Indizien, die an der Korrektheit der Filiationsangaben zweifeln ließen; vgl. H. Otten, Zu einigen Neufunden hethitischer Königssiegel, Abh. der Akademie der Wissenschaften und Literatur, Mainz, Jahrgang 1993, Nr. 13, 14ff. Immerhin ist auffallend, daß Arnuuanda, zumindest unter diesem Namen, nicht neben den Söhnen Tuthaliias I. bezeugt ist; vgl. auch St. de Martino, Eothen 4 [1991] 18.

<sup>21</sup> Vgl. vor allem bereits H. Otten, StBoT 11, 31; abschließend zur langen Diskussion um die Datierung des Madduuatta-Textes sei hier verwiesen auf J. Klinger und E. Neu, Hethitica 10 [1990] 143 c. n. 56 und die bei St. Martino, SMEA 29 [1992] 43 n. 66 bzw. ders., La Parola del Passato – Rivista di Studi Antichi 47 [1992] 90ff. genannte Literatur.

zwei Stellen wird er dort erwähnt (KUB 14.1 Vs. 53, 58 und Rs. 66, 67): Im ersten Falle wird er vom hethitischen König mit einem Truppenkontingent zur Unterstützung des Madduuatta ausgesandt und steht diesem zur Seite. Unklarer ist die zweite Stelle, wo in direkter Rede das „Haus des Pišeni, meines Sohnes“ ( $\bar{E}^m Pí-še-ni am-me-el$  DUMU-I[A]) erwähnt wird, was von A. Götze bei seiner Bearbeitung des Textes auf Madduuatta selbst bezogen wurde, aber nach H. Otten – m. E. überzeugender – als Zitat des hethitischen Königs zu verstehen ist.<sup>22</sup> Wir hätten es also bei dem genannten Pišeni sogar mit einem hethitischen Prinzen zu tun, dessen Vater dann Tuthaliia I. gewesen sein könnte; weniger wahrscheinlich ist dagegen, daß er ein Sohn Arnuuandas I. war. Weitere Belege außer den bereits genannten gibt es dafür freilich nicht; auch in den sogenannten Opferlisten für die verstorbenen Könige, die bekanntlich eine ganze Reihe von Prinzen erwähnen, ist er nicht nachweisbar. Da der Name nun in der Tat nicht allzu häufig belegt ist, wird man es durchaus für möglich halten, daß dieser Pišeni schließlich auch mit dem in den Texten aus Mašat bekannten Pišeni identisch ist, was bei den bisher bereits bekannten Belegen des Madduuatta-Textes auch schon erwogen wurde.<sup>23</sup> Festzuhalten bleiben auf jeden Fall die historisch-chronologischen Konsequenzen, die sich aus diesen Indizien ziehen lassen. Zunächst wird man für die Abfassungszeit der mantischen Texte KBo 16.97, KBo 8.55 + KBo 34.142 und KBo 39.142 eher die Epoche Tuthaliias I. als die seines Enkels Tuthaliias II. ins Auge fassen können, zum anderen ergeben sich daraus weitere Indizien für eine frühere Datierung des Mašat-Archives, als dies bisher allgemein vermutet wurde.

<sup>22</sup> Dazu H. Otten, StBoT 11, 32 n. 1. Erwähnt werden sollte an dieser Stelle auch, daß der neben Pišeni im Madduuatta-Text genannte Muua mit dem GAL<sup>LÜ.MEŠ</sup>SIPAD ZAG-az gleichen Namens in der Landschenkungsurkunde Muuatallis I. KBo 32.185 Rs. 16 identisch sein dürfte; dazu auch Verf., ZA 85 [1995] 95.

<sup>23</sup> Vgl. bereits S. Alp, HBM, 87 und R. Beal, THeth 20, 458. Generell sei für diese Fragestellung auf meine ausführlichere Untersuchung ZA 85 [1995] 99 verwiesen.